

Belehrung zur Mindestgehaltsschwelle ab Vollendung des 45. Lebensjahres

Gem. § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG muss für die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 18a oder § 18b AufenthG als Fachkraft die Höhe des Gehalts grundsätzlich mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entsprechen, wenn der/die Antragstellende bei Erteilung das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Dies gilt auch dann, wenn sich bei fortbestehendem Aufenthalt in Deutschland der Aufenthalt als Fachkraft an eine Qualifizierungsmaßnahme gem. § 16d AufenthG oder eine Chancenkarte gem. § 20a AufenthG anschließt.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Warschau, den _____ Unterschrift _____